

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Wadersloh vom 23.12.2008**
(in der Fassung der letzten Änderung vom 24.10.2023)

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 666)
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)
- §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wadersloh vom 04.07.2008 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Wadersloh Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wadersloh in der jeweils geltenden Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, der für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist.
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 a Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 4).
- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung des statistischen Verbrauchs im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.

Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (5) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Schmutzwasser leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt, werden
 - a) je Schmutzwasseranschluss im Sinne des § 6 Absatz 1 der Entwässerungssatzung eine Grundgebühr für Schmutzwasser und
 - b) eine Abwassergebühr nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (6) Die Grundgebühr beträgt **36,00 €** je Hausanschluss jährlich. Im Gebiet des Trennverfahrens gelten je 1 Anschluss an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung als nur 1 Anschluss für die Berechnung der Grundgebühr.
- (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt **3,00 €** je cbm Abwasser.

§ 4 a

Berechnung der Schmutzwassergebühren bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt jährlich nach dem Wasserverbrauch des Kalenderjahres. Im Laufe des Jahres sind Vorauszahlungen nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu leisten.
- (2) Ab Neuanschluss an die Kanalisation oder Eigentumswechsel werden für den Rest des Jahres und für das folgende Jahr Vorauszahlungen pauschaliert nach Personen entsprechend § 4 b Abs. 3 festgesetzt. Am Schluss eines jeden Jahres erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage der dem Grundstück tatsächlich zugeführten Wassermenge.
- (3) Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Für die im laufenden Jahr zugeführten Wassermengen gilt in der Regel der Ablesezeitraum der Wasserversorgung Beckum GmbH.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt. Der Verbrauch des Vorjahres und die Angaben des Gebührenpflichtigen sind dabei zu berücksichtigen. Es werden dabei mindestens die Wassermengen nach § 4 b Abs. 3 berechnet.

§ 4 b

Berechnung der Schmutzwassergebühren bei privaten Wasserversorgungsanlagen

- (1) Private Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Bohrlöcher, Regenwassernutzungsanlagen u. ä.) sind der Gemeinde anzuzeigen, wenn Wasser daraus in die Kanalisation gelangt.
- (2) Die Wassermenge, die privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wird, setzt die Gemeinde nach Abs. 3 fiktiv fest. Wird sowohl Wasser aus der öffentlichen als auch aus einer privaten Wasserversorgungsanlage entnommen, setzt die Gemeinde die Abwassermenge nach Abs. 3 fiktiv fest, es sei denn, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist höher.

(3) Ist die zugeführte Wassermenge durch die Gemeinde fiktiv festzusetzen, so ist folgender Wasserverbrauch zugrunde zu legen:

a)	für Haushalte mit 1 Person	50	cbm
b)	für Haushalte mit 2 Personen	100	cbm
c)	für Haushalte mit 3 Personen	150	cbm
d)	für Haushalte mit mehr als 3 Personen für jede weitere Person	30	cbm
e)	- für Kindergärten		
	je Beschäftigten und Kindergartenkind	5	cbm
	- für Autowäschereien		
	bis 350 Fahrzeuge	175	cbm
	je weiteres Fahrzeug	0,5	cbm
	- für Schank- und Speisewirtschaften, Cafés		
	bis 18 Sitzplätze	300	cbm
	je weiteren Sitzplatz	16	cbm
	- für Einzelhandelsbetriebe	50	cbm
	- für Hotels und Beherbergungsbetriebe (außer Fremdenpensionen) je Fremdenbett	30	cbm
	- für Arzt- und Zahnarztpraxen	50	cbm
	- für Fremdenpensionen		
	Anzahl der Übernachtungen eines Jahres geteilt durch 360. Für diese auf 0,5 gerundete Bemessungsgrundlage werden berechnet	50	cbm
	- Brennereien je ausübbares Brennrecht	2,5	cbm
	- Tennisplätze/Tennishallen		
	a) mit Sanitäreinrichtungen je Spielfeld	100	cbm
	b) ohne Sanitäreinrichtungen je Platz/Halle	200	cbm
	- für andere Gewerbebetriebe ohne überwiegend gewerbliches Abwasser je Beschäftigten	25	cbm

In landwirtschaftlichen Betrieben wird je Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 cbm jährlich als nachgewiesen abgesetzt; maßgebend ist die Viehhaltung am Tage der Viehzählung im Dezember des Vorjahres - oder, falls eine solche nicht erfolgt, der 03.12. des Vorjahres.

Für Bäckereien werden 0,65 cbm pro t Mehl als verbraucht berücksichtigt; der Mehlerverbrauch ist nachzuweisen.

Stichtag für die Berechnung ist der 20.09. des Vorjahres; bei Fremdenpensionen wird der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des Vorjahres zugrunde gelegt.

Der Berechnung der fiktiven Wassermenge nach den Buchstaben a) bis d) wird die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 20.09. des letzten Kalenderjahres bei der Meldebehörde registriert war. Maßgebend sind der erste und zweite Wohnsitz. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann im laufenden Veranlagungsjahr für jeden vollen Monat eine Korrektur nach der veränderten Personenzahl erfolgen. Steht am Stichtag eine Wohnung leer, so ist der folgende Bezug maßgebend. Die Schmutzwassergebühr ist ggf. anteilig nach Monaten zu berechnen.

(4) Der Gebührenpflichtige kann eine niedrigere Gebühr verlangen, wenn er durch Wassermesser oder durch andere prüfungsfähige Nachweise einen niedrigeren Wasserverbrauch als durch die Gemeinde fiktiv festgesetzt wurde, glaubhaft machen kann. Wassermesser werden nur anerkannt, wenn vor Einbau die Zustimmung der Gemeinde eingeholt worden ist. Sie sind auf Kosten der Gebührenpflichtigen einzubauen, eichen zu lassen, zu warten und zu erneuern.

- (5) Gewerbebetriebe mit überwiegend gewerblichem Abwasser und eigenen Versorgungsanlagen sind verpflichtet, diese Anlagen mit einem geeichten Wassermesser zu betreiben und der Gemeinde die Fördermenge jährlich mitzuteilen. Die Festsetzung von Vorauszahlungen und die jährlichen Abrechnungen erfolgen wie bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (§ 4 a).
- (6) Für Anschlussnehmer, die Abwässer mit einem gegenüber den häuslichen Abwässern erhöhten Verschmutzungsgrad einleiten, wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Die Gemeinde ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad aufgrund von Erfahrungswerten oder vorliegender Gutachten festzulegen. Ist der Anschlussnehmer mit dem festgesetzten Verschmutzungsgrad nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, auf seine Kosten ein Gutachten über den Grad der Verschmutzung von einem anerkannten Sachverständigen fertigen zu lassen und der Gemeinde als Berechnungsgrundlage vorzulegen.

Der Verschmutzungsgrad geht als Multiplikator in die Berechnung der Gebühr ein.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in drei Klassen eingeteilt:
- Klasse A 1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer: Dächer, die keine Gründächer sind)
 - Klasse A 2 (Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter und Rasengittersteine)
 - Klasse A 3 (Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig.

Grundstücksflächen der Klasse 2 sind zu 75 % gebührenpflichtig.

Grundstücksflächen der Klasse 3 sind zu 50 % gebührenpflichtig.

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der Grundstücksflächen nach Klasse 2 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 1 oder 2, hat er die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Gemeinde auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (4) Wird die Niederschlagswassermenge durch Zwischenschalten einer Zisterne mit Überlauf verringert, so ist die in den Abgabenbescheiden festgesetzte oder festzusetzende Fläche je cbm Zisterneninhalt um 7 qm zu verringern. Vom Abzug sind Zisternen bis 2 cbm ausgeschlossen. Es werden nur volle Kubikmeter berücksichtigt. Das aufgefangene Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verrieseln oder zu versickern.

Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind deren einzelne Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

- (5) Wenn auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, so wird ein Nachlass gewährt. Dieser beträgt 1 qm angeschlossene versiegelte Fläche pro berechnetem cbm Schmutzwasser aus der Regenwassernutzung.
- (6) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche um mehr als 20 Quadratmeter verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist, zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.

Mit der Änderungsanzeige hat der Grundstückseigentümer geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern.

- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,85 €** für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 6

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Bei Änderung des Anschlusses gilt dies entsprechend. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kleininleitung wegfällt.

§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden eigene Wasserversorgungsanlagen in Betrieb genommen und entstehen daraus Abwässer, die in das Kanalnetz eingeleitet werden, so sind die Abgabepflichtigen vor Inbetriebnahme der Anlage zur Anmeldung verpflichtet.

§ 8 Fälligkeit

Die Abwassergebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9 Verwaltungshelfer (Einsatz Dritter)

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen,
 - a) § 7 Abs.3 die für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Daten und Unterlagen nicht überlässt;
 - b) § 7 Abs. 3 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Wadersloh das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen;

- c) § 7 Abs. 4 in Betrieb genommene eigene Wasserversorgungsanlagen, durch die Abwässer entstehen, die in das Kanalnetz eingeleitet werden, nicht anmeldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

§ 12 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstücksanschlussleitung ist die Leitung vom privaten Grundstück bis zum Anschluss an die Hauptleitung im öffentlichen Bereich. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung an die Abwasseranlage ist der Gemeinde zu erstatten. Zum Grundstücksanschluss gehört auch der Anschlussstutzen in der Hauptleitung.
- (2) Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Aufwand für Veränderungen und Instandsetzungen der Anschlussleitung ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 14 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche ermittelt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend dem Maß der Ausnutzbarkeit mit einem Vom-Hundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 120 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 140 v. H. |
| 4. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vom-Hundertsatz um jeweils 10 Prozentpunkte. | |

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Satz 2 Ziffern 1 bis 4 ergebenden Vom-Hundertsätze jeweils um 30 Prozentpunkte erhöht.

- (2) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 1) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung so behandelt, wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebauung.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (4) In unbeplanten Gebieten ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist,
- maßgebend.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht. Über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.

2. bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB)

- a) die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zur Tiefe von höchstens 40 m,
- b) die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder die lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

3. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch die bevorteilte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich aus den Grundflächen des auf dem Grundstück vorhandenen Wohngebäudes und aller in anderen Gebäuden vorhandenen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Nassräume geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Bei zusätzlich oder ausschließlich vorhandener gewerblich genutzter Bebauung wird die den diesen baulichen Anlagen zuzuordnende bevorteilte Grundstücksfläche, die sich aus der Grundfläche der gewerblich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile geteilt durch die Grundflächenzahl 0,8 ergibt, hinzugerechnet.

Die somit ermittelte Fläche wird diesen baulichen Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze bei dieser Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

Werden auf dem Grundstück weitere Gebäude bzw. Gebäudeteile errichtet oder deren Nutzung geändert oder bereits bestehende Gebäude zusätzlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so werden die dadurch zusätzlich bevorteilten Flächen mit dem Anschluss beitragspflichtig.

- (6) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.
- (7) Der Beitragssatz beträgt **6,14 €** je qm der nach den Abs. 1 bis 6 ermittelten Beitragsfläche.
- (8) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich
 - a) um 30 %, wenn nur Schmutzwasser,
 - b) um 70 %, wenn nur Regenwasser und
 - c) um 50 %, wenn nur Regenwasser und in einer Kleinkläranlage vorgereinigtes Schmutzwasser

eingeleitet werden darf. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 15 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 16 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 14 Abs. 8 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 17 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 19 Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 und 7 KAG Benutzungsgebühren als Grundgebühren und Abwassergebühren. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle von Einleitern, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, zu entrichten hat, erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr für Kleineinleitung (Kleineinleiterabgabe).
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 01.01. des laufenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt ab 01.01.2022 je Einwohner und Jahr **56,24 €**.

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen, Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und/oder Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Aufwandersatzpflichtigen entsprechend.

§ 21 Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 22 Zwangs- und Rechtsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.